

# **SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)**

## **KREIS STORMARN**

### **über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C**

**für das gemeinsame Gewerbegebiet Reinfeld / Stubbendorf an der Straße „Im Weddern“**

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 15 C, der wie folgt begrenzt wird:

im Süden durch die BAB A 1, im Westen durch die „Lokfelder Chaussee“ (L 85),  
im Norden durch das Kleingartengelände „Weddernkoppel“  
und das Gewerbegebiet „An der Autobahn“,  
im Osten durch die Grenze zwischen dem Stadtgebiet der Stadt Reinfeld (Holstein)  
und der Gemeinde Wesenberg, Ortsteil Stubbendorf

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in der Fassung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG< sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. für Schleswig-Holstein 2000, S. 47), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2003 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C für das obengenannte Gebiet, bestehend aus dem Text (TEIL B), erlassen:

## **TEIL B -TEXT-**

**§ 1: Die Ziffer 1 „Gestalterische Festsetzungen gem. § 92 LBO“ erhält folgende neue Fassung:**

### **1. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 92 LBO**

#### **1.1 WERBUNG**

**1.1.1** Freistehende Schriften über den Dachflächen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Höhe von maximal 8,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, zulässig.

**1.1.2** Für Werbeanlagen in Verbindung mit Masten, Türmen, Pylonen usw. gilt die unter 1.1.1 genannte maximal zulässige Höhe.

Gemäß § 31 Absatz 1 BauGB sind innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE und GEe) im Bereich zwischen der südlich parallel zur BAB verlaufenden Erschließungsstraße und der BAB A1 bei Grundstücksgrößen von mehr als 30.000 m<sup>2</sup> ausdrücklich nachstehende Ausnahmen zulässig:

- Firmenzeichen (Firmen- Logos) auch bei mehrgeschossigen Gebäuden, wenn eine Gesamthöhe von 15,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, und eine Größe der Werbefläche von 4,50 m x 4,50 m nicht überschritten wird.

- Je ein Mast oder Turm oder Pylon in Verbindung mit Firmenzeichen (Firmen-Logo) je Grundstück, wenn eine Gesamthöhe von 25,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, und eine Größe der Werbefläche von 4,50 m x 4,50 m nicht überschritten wird.

**1.1.3** Zum Schutz der im Norden vorhandenen und geplanten Wohnbebauung bzw. Kleingärten sind nach Norden abstrahlende beleuchtete Werbeanlagen, deren Höhe 8,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes (siehe Ziffern 1.1.1 und 1.1.2), überschreiten, unzulässig. Es sind lediglich feststehende Werbeanlagen zulässig. Rotierende Werbeanlagen sind ausgeschlossen.

**1.1.4** Innerhalb der Gewerbegebiete dürfen Schilder, die nicht an Gebäuden, Masten, Türmen oder Pylonen angebracht sind, eine Höhe von 6,50 m über der neuen Geländehöhe und eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

Von dieser Festsetzung sind ausgenommen

- Tuchfahnen,
- Sammelhinweisschilder in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen.

### **HINWEIS:**

**Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer (und damit auch keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) auf der BAB A1 ausgeschlossen ist.**

## **1.2 EINFRIEDUNGEN**

Einfriedungen innerhalb der festgesetzten „Gewerbegebiete“ sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes zulässig, soweit nicht die Einschränkungen gemäß Ziffer 3.1 des Teiles B -Text- (Sichtflächen) entgegen stehen. Geschlossene Mauern, Wände und Sichtschutzwände sind als Einfriedung unzulässig.

**§ 2: Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 C bleiben unverändert.**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am .....
2. Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 22. August 2002 wurde nach § 3 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. September 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 22. August 2002 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C bestehend aus dem Text (TEIL B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 11. November 2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28. September 2002 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Reinfeld (Holstein), den .....**24.07.03**.....



*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 (Bürgermeister)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. Februar 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (TEIL B) wurde am 26. Februar 2003 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2003. entsprechend gebilligt.

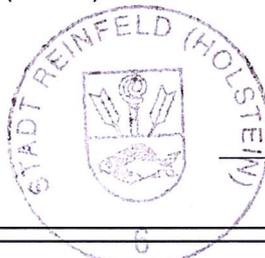
Reinfeld (Holstein), den .....**24.07.03**.....



*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 (Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (TEIL B) wird hiermit ausgefertigt.

Reinfeld (Holstein), den .....**24.07.03**.....



*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 (Bürgermeister)

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .....**30.07.03**..... in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am .....**31.07.03**..... in Kraft getreten.

Reinfeld (Holstein), den .....**01.08.03**.....



*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 (Bürgermeister)

**STADT REINFELD (HOLSTEIN)**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15 C,  
 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

Planungsbüro  
 Jürgen Anderssen  
 Rapsacker 12 a, 23556 Lübeck  
 Tel.: 0451 – 879870 \* Fax: 0451 – 8798722  
 e-Mail: anderssen.planung@t-online.de

Planungsstand:

**Satzung**  
 .....**1..Ausfertigung**